

Allgemeine Bedingungen für den Warentransport der Event Scouts Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien

- 1) Die Firma Event Scouts Ges.m.b.H. übernimmt Waren, die zur postmäßigen Beförderung geeignet sind, zum Transport und zur Zustellung an Adressaten. Hierbei garantiert der Absender,
 - a) dass er selbst der Absender ist und
 - b) dass das zum Transport übergebene Gut zur postmäßigen Beförderung geeignet ist und keine gefährlichen Güter i.S. der postrechtlichen Bestimmungen enthält.
- 2) Hinsichtlich der vorzunehmenden Transporte und Zustellungen tritt die Firma Event Scouts GmbH als Vermittler auf, die die Frachtführer und den Zusteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auswählt und diesen die Durchführung der Transport- und Zustelleistungen überträgt.
- 3) Für den Fall der Zahlung der zwischen dem Versender und der Firma Event Scouts GmbH vereinbarten Transportentgelte, verpflichtet sich der Übernehmer die jeweiligen Entgelte der Frachtführer und Zusteller zu berichtigen und den Versender hinsichtlich aller Ansprüche dieser Leistungsträger schad- und klaglos zu halten.
- 4) Im Übrigen gelten im Rechtsverhältnis zwischen dem Versender und der Firma Event Scouts GmbH die allgemeinen Österr. Speditionsbedingungen in der jeweiligen vom BM. f. Finanzen genehmigten Fassung. Im Sinne dieser Bestimmungen bietet Event Scouts GmbH geeignete Möglichkeiten, das Transportgut gegen verschiedene Risiken, wie etwa Verlust, Beschädigung, Verspätung der Beförderung zu versichern. Die Versicherungsprämie ist getrennt zum Transportentgelt zu bezahlen. Wird die Prämie zu Handen Event Scouts GmbH entrichtet, haftet Event Scouts GmbH für die Zahlung und Weiterleitung der Prämie an den jeweiligen Versicherer.
- 5) Über die Haftung für die Auswahl des geeigneten Transporteurs und die Weiterleitung geleisteter Zahlungen hinaus, sowie über Haftungen, die die AÖSp – Bedingungen vorsehen, leistet Event Scouts GmbH keinerlei Garantie.
- 6) Für den Fall des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Transportgutes steht Event Scouts dem Versender zur Verfügung, seine Rechtsansprüche gegen diese Leistungsträger vor den jeweiligen Behörden durchzusetzen, jedoch ohne Haftung für die Bewirkung eines speziellen Erfolges.
- 7) Für den Fall von Transportverzögerungen wird kein Ersatz geleistet.
- 8) Auf die gegenständliche Vereinbarung ist Österr. Recht anzuwenden, der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, welche Zuständigkeit hiermit gem. § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) vereinbart wird. Diese Vereinbarung gilt unabhängig davon, welche Leistungen welcher Frachtführer in welchem Land erbringt.